

Benutzungsordnung

für die Tiefgarage am Kultur- und Tagungszentrum Murnau



I. Allgemeines

In der Tiefgarage am Kultur und Tagungszentrum der Gemeindewerke Murnau befinden sich 208 öffentliche Parkplätze. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzparker. Die Tiefgarage ist mit einer Schrankenanlage ausgestattet.

Fest zugewiesene Parkplätze für Dauerparker sind als solche gekennzeichnet und so zu nutzen.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Tiefgarage ist täglich von 7.00 Uhr bis 01.00 Uhr geöffnet. Während der übrigen Zeit können die Ein- und Ausfahrten sowie die Fußgängerzu- und abgänge geschlossen werden.

Die Nutzung der Tiefgaragen kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

III. Parkentgelte

Das Parkentgelt für Kurzparker ist erst beim Verlassen der Tiefgarage zu entrichten. Hierfür muss der bei der Einfahrt gezogene Parkcoin an einem der beiden Kassenautomaten durch Bezahlung des berechneten Entgeltes entwertet werden.

Für Kurzzeitparker wird während folgender Zeiten ein Parkentgelt berechnet:

Nutzungszeit	Entgelt in Euro ab 01.04.2013
1. – 2. Stunde kostenlos	0,00 €
ab der 3. Stunde je angefangene halbe Stunde	0,30 €
24-Stunden Pauschale	max. 6,00 €

Für die Benutzung der Tiefgarage besteht die Möglichkeit eine Dauerparkkarte gegen Zahlung eines monatlichen Entgeltes zu erwerben. Hier wird unterschieden zwischen einem variablen Parkplatz und einem fest zugewiesenen Parkplatz (reserviert für ein bestimmtes Autokennzeichen).

Varianten	Monatliche Entgelte
Variabler Parkplatz	36,00 €
Fester Parkplatz	45,00 €

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.

Kaution: Bei Ausgabe einer Wertkarte bzw. einer Dauerparkkarte wird eine Kaution von 10,00 € fällig, die bei Kartenausgabe zu begleichen ist. Die Kaution wird nach Rückgabe der funktionstüchtigen Karte in voller Höhe erstattet.

Bei Verlust des Chipcoins ist ein Ersatzcoin gegen eine Gebühr von 10,- € am Kassenautomat am Treppenhaus zu ziehen.

IV. Benutzerkreis

1. In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW mit einer max. Höhe von 2,10 m abgestellt werden.
2. Mit LKW, Zweirädern, PKW mit Anhänger und anderen Fahrzeugen darf nicht eingefahren werden.
3. Flüssiggasbetriebene PKW dürfen nicht in die Tiefgarage einfahren.
4. Das Recht der Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

V. Verhalten in der Tiefgarage

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind anzuwenden.
Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
2. Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sind ausschließlich für Frauen, die ihre PKW´s in der Tiefgarage parken, vorbehalten.
3. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
4. Es darf nicht geraucht werden.
5. Pflegedienste wie Autowaschen, Reifenwechsel oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in Notfällen.
6. Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Tiefgarage aufhalten und nur um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
7. Fußgänger benutzen stets die linke Fahrbahnseite. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
8. Ziffer 5 und 6 gelten nicht für den Transport von Müll und für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Tiefgarage.

VI. Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Bereitschaftsdienst mitzuteilen:

Telefonnummer: 0170 99 36 253

VII. Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung können die Gemeindewerke dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

VIII. Haftung

Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte übernommen. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.06.2005 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 31.01.2013

Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
1. Bürgermeister